

Rechtsabteilung

Service juridique

Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon 031 633 46 62
Telefax 031 633 54 70

Merkblatt

zum Beschwerdeverfahren

bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL)



Das Einreichen einer Beschwerde bei der VOL hat ein im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) geregeltes Verfahren zur Folge. Dessen Leitung und die Vorbereitung des Beschwerdeentscheides obliegen der Rechtsabteilung VOL.

Vor dem Fällen des Beschwerdeentscheides werden die Stellungnahme der Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, und nach Bedarf auch weitere Stellungnahmen und Auskünfte eingeholt. Es besteht das Recht, zu den entscheiderelevanten Eingaben und Beweiserhebungen Stellung zu nehmen.

Für den Beschwerdeentscheid wird eine Pauschalgebühr erhoben, welche in der Regel durch die unterliegende Partei zu tragen ist. Normalerweise beträgt die Pauschalgebühr Fr. 1'000.--. Hinzu kommen gegebenenfalls die Beweiskosten (Augenschein, Gutachten, Amtsberichte usw.). Ferner hat die unterliegende Partei der Gegenpartei allfällige Anwaltskosten zu ersetzen. Verwaltungsbehörden haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Kostenersatz.

Eine Beschwerde kann jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. Wer die Beschwerde zurückzieht, gilt als unterliegende Partei. Die Pauschalgebühr wird jedoch angemessen herabgesetzt. Je nach Verfahrensstadium kann auch ganz auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

Haben Sie weitere Fragen zum Beschwerdeverfahren? Die Rechtsabteilung VOL steht Ihnen unter der oben genannten Adresse oder Telefonnummer gerne zur Verfügung.